BRANDSCHUTZNACHWEIS



nach der

Bayerischen Bauordnung

und

§11 Bauvorlagenverordnung

als Ergänzung zu den Bauzeichnungen und der Baubeschreibung

Projektnummer: **71606**

Bauvorhaben: **Bauliche und nutzungstechnische Bestandgenehmigung der Pfarrer-Kneipp-Grund und Mittelschule Bad Wörishofen**

Bauherr: **Stadt Bad Wörishofen**
vertr.d. 1. Bgm. Stefan Welzel
Bgm.-Ledermann-Str. 1
86825 Bad Wörishofen

Entwurfsverfasser:

Aufgestellt:

Vorbemerkungen

Form dieses Brandschutznachweises

Der Brandschutznachweis wird in der Form von Brandschutzplänen aller Geschosse (Ebenen) erstellt. Es handelt sich hierbei um die Pläne Nr. 71606 / B1 bis B6.

Dies wurde so bei der Besprechung am 18.05.2017, protokolliert am 14.07.2017, mit Herrn Jürgen Guggenmoos (Landratsamt Unterallgäu) vereinbart.

Abweichungsanträge nach Art. 63 (1) BayBO

Auf die erforderlichen Abweichungsanträge ist auf den Brandschutzplänen hingewiesen. Die genaue Formulierung der Abweichungsanträge ist in diesem Dokument auf den folgenden Seiten aufgeführt.

Brandmeldeanlage

Die gesamte Schule muss durch eine automatische Brandmeldeanlage überwacht werden. Die Grundanforderung für die Überwachung ist die "Kategorie 3 nach DIN 14675:
Flucht- und Rettungswege".

Weitergehende Anforderungen als auch Ausnahmen sind auf den Brandschutzplänen aufgeführt.

Löschwasserversorgung

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung für 96 m³/h für eine Dauer von 2 Stunden über das öffentliche Trinkwassernetz wurde am 14.03.2022 durch die Stadtwerke Bad Wörishofen, vertreten durch Herrn Helmuth Werner, per Mail bestätigt. Weitere Angaben hierzu sind in diesem Dokument aufgeführt.

Rechtliche Abgrenzung

Dieser Brandschutznachweis basiert auf der Grundlage des Bayerischen Baurechts. Die Belange des Arbeitsstättenrechts sowie des Versicherungswesens wurden hier nicht berücksichtigt.

Urheberrechte

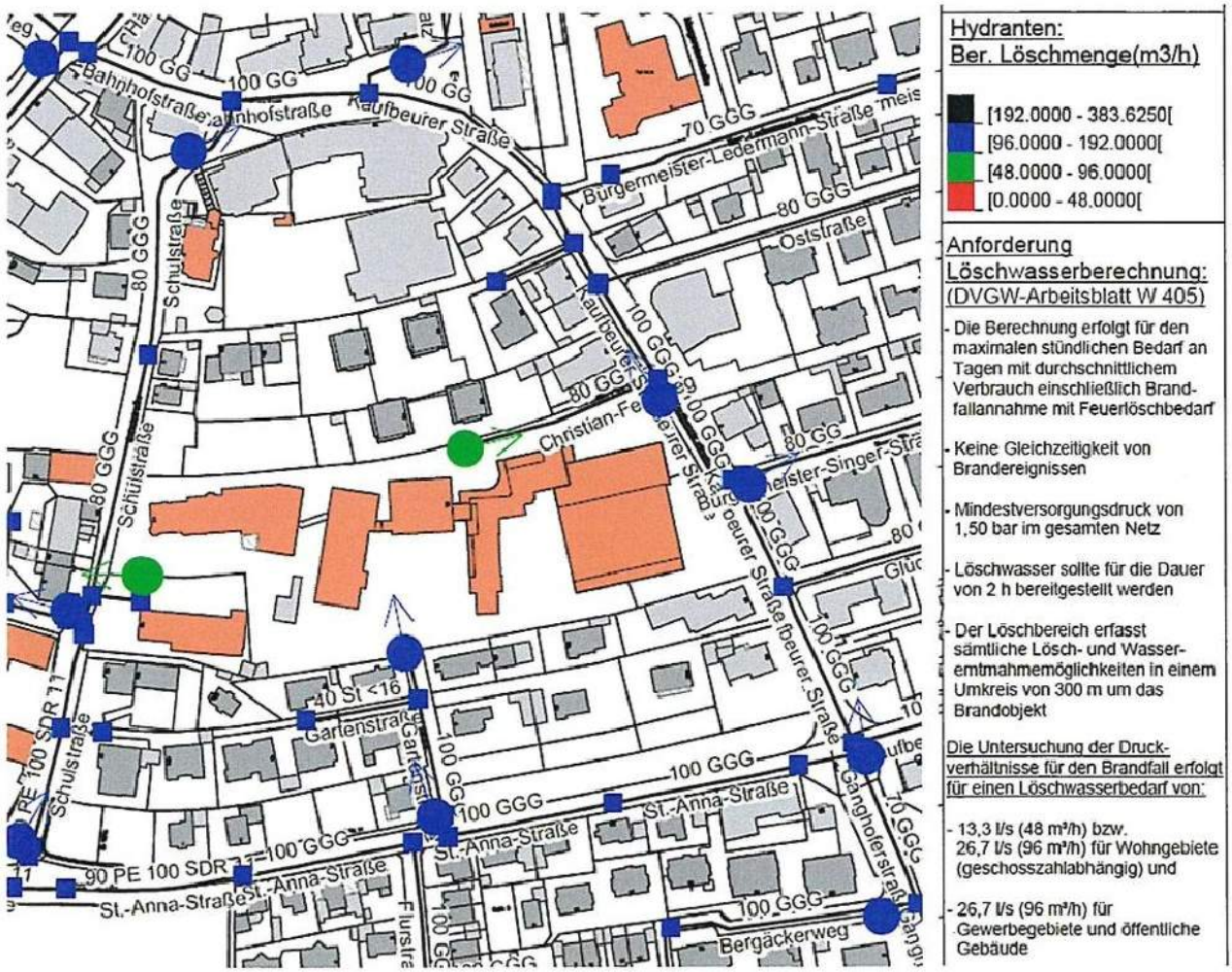
Der Verfasser beansprucht für diesen Brandschutznachweises sämtliche Urheberrechte. Der Nachweis darf direkt oder indirekt nur in engem Bezug zum beschriebenen Objekt und unbedingt nur vollständig verwendet werden.

Löschwasserversorgung

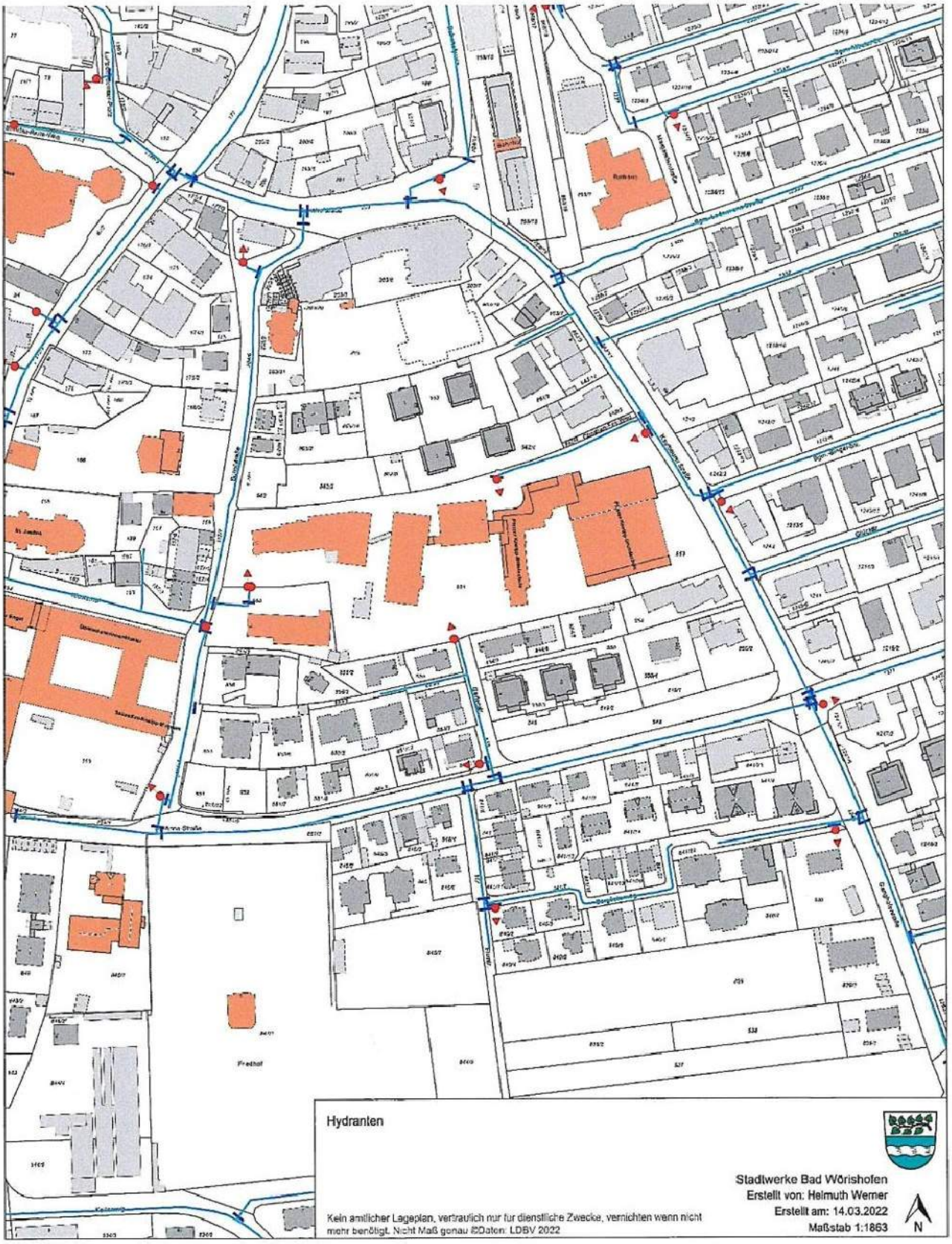
Die erforderliche Löschwasserversorgung von 96 m³/h für eine Dauer von 2 Stunden über das öffentliche Trinkwassernetz wurde am 14.03.2022 durch die Stadtwerke Bad Wörishofen, vertreten durch Herrn Helmuth Werner, per Mail und den zugehörigen Hydranten-Lageplänen bestätigt.

Die Löschwasserversorgung ist somit für das gesamte Schulareal sichergestellt. Siehe hierzu auch die verkleinerten Lagepläne auf den folgenden zwei Seiten.

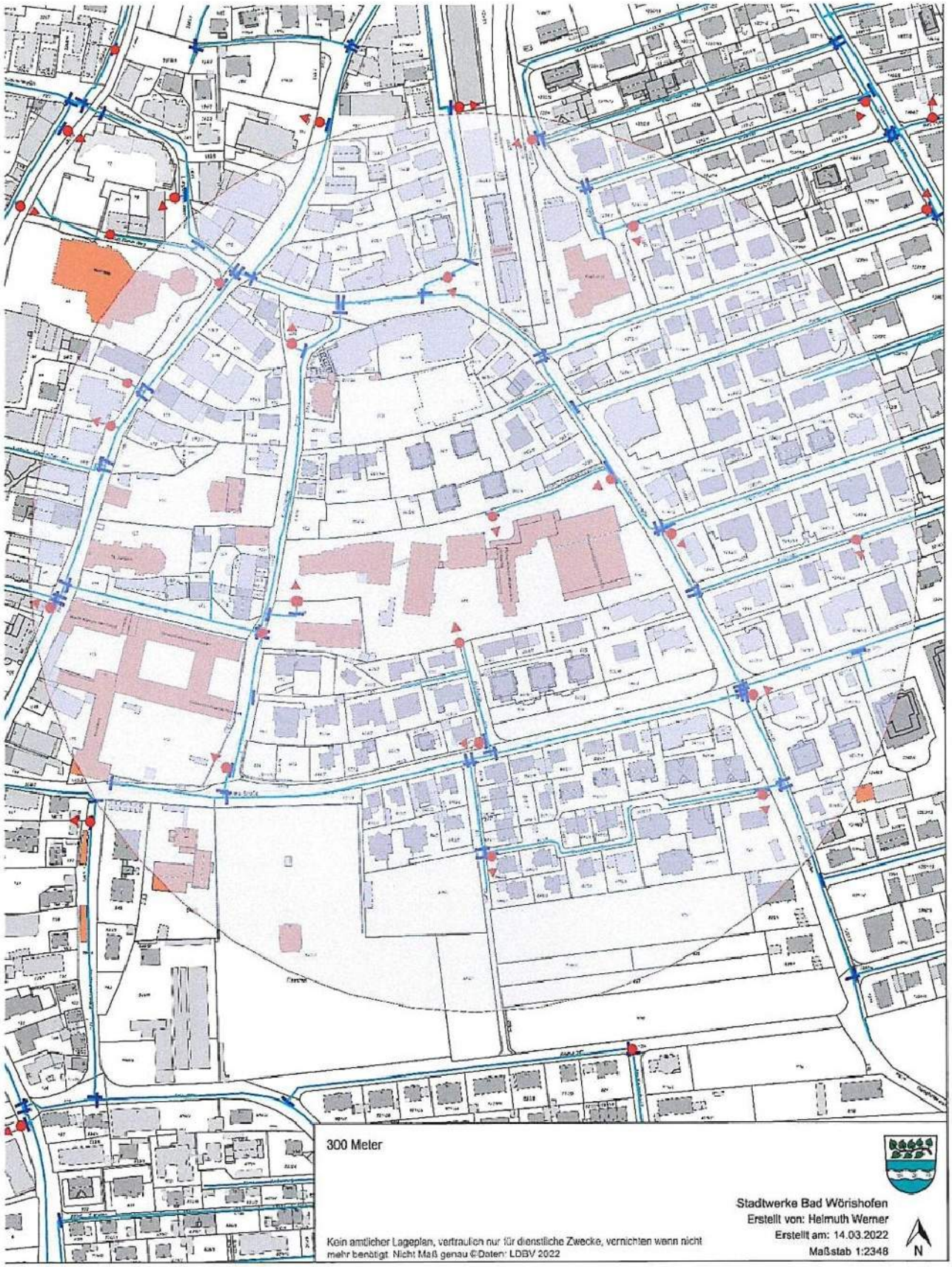
Auszug aus dem Plan der Rohrnetzberechnung (unmaßstäblich)



Lageplan (unmaßstäblich) mit Hydranten



Lageplan (unmaßstäblich) mit Hydranten im 300 m Radius um die Schule



Erlaubnispflichtige Abweichungen (Art. 63 (1) BayBO)

Nr.	Art, Begründung, Ersatzmaßnahme
1 zu Ebene 5	**Abschottung des notwendigen Treppenraumes TR1 vom Dachgeschoss** Anforderung gemäß Baugenehmigungsbescheid vom 16.05.1988 - Auflage Nr. 43: Für den Haupttreppenraum muss sichergestellt sein, dass bei einem Brand im Dachboden Feuer und Rauch 90 Minuten lang nicht über Wände und Decken in den Treppenraum gelangen. Geplante Ausführung: Die feuerbeständige Trennung des Dachgeschosses zum notwendigen Treppenraum kann infolge des historischen denkmalgeschützten Bestandes und der vorhandenen Durchdringungen der bestehenden gemauerten Wände mit tragenden Holzkonstruktionen nicht absolut zulassungskonform ausgeführt werden. Die Abschottungsmaßnahmen werden jedoch so gut als möglich ausgeführt. Begründung der Abweichung: Der gesamte Dachraum der Schule und auch über der Wohnung wird in die Überwachung der automatischen Brandmeldeanlage einbezogen. Die beschriebene Kompensierungsmaßnahme stellt eine ausreichende zusätzliche Sicherheit dar, wodurch die Schutzziele erreicht werden. **Es wird daher die bauaufsichtliche Zustimmung zur beschriebenen Abweichung beantragt.** zugehöriger Brandschutzplan Nr. 71606 / B6

Nr.	Art, Begründung, Ersatzmaßnahme
2 zu Ebene 1	**Öffnungsabschluss des notwendigen Treppenraum TR14** Anforderung nach genehmigten Eingabeplan vom 24.05.2005: Die Türe vom notwendigen Flur zum notwendigen Treppenraum muss feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein. Ausführung im Bestand: feuerbeständige Türe Begründung der Abweichung: Für den Verbleib der vorhandenen Türe muss organisatorisch sichergestellt werden, dass der notwendige Flur und der notwendige Treppenraum dauerhaft brandlastfrei gehalten werden. ⇒ Dies muss auch entsprechend beschildert und in die Brandschutzordnung aufgenommen werden. Über den notwendigen Treppentraum TR14 führt nur der zweite Rettungsweg aus dem Tanzraum im Kellergeschoss. Der erste Rettungsweg kann als sicher angesehen werden, weil dieser über einen anderen Brandabschnitt verläuft. Als weitere Sicherheit ist der zusätzlich vorhandene zweite Rettungsweg aus dem Tanzraum über den Lichthof auch noch vorhanden. Sollte der Treppenraum TR14 bei einer Verrauchung des notwendigen Flurs tatsächlich ausfallen, dann sind wie beschrieben noch ausreichend Rettungswege vorhanden. **Es wird die bauaufsichtliche Zustimmung zur beschriebenen Abweichung beantragt.** zugehöriger Brandschutzplan Nr. 71606 / B2

Nr.	Art, Begründung, Ersatzmaßnahme
3 zu Ebene 1	**Öffnungsabschluss des notwendigen Treppenraum TR7** Anforderung nach genehmigten Brandschutznachweis vom 30.10.2009: Die Türe muss vollwandig, dicht- und selbstschließend sein. Ausführung im Bestand: dicht- und selbstschließende Glastüre mit Aluminiumrahmen und zwei festen seitlichen Glaselementen sowie einem festen Glasoberlicht Begründung der Abweichung: An dem Flur hinter der Türe sind nur Toilettenräume angeordnet, welche dichtschließende Türen zum Flur haben. Die Flurwände werden konstruktiv feuerhemmend ausgeführt, die Verglasungen müssen einer dichtschließenden Ausführung entsprechen. Es muss organisatorisch sichergestellt werden, dass der Flur dauerhaft brandlastfrei gehalten wird. Dies muss auch entsprechend beschildert werden. Durch die beschriebenen Maßnahmen ist keine erhöhte Gefahr für den notwendigen Treppenraum vorhanden. **Es wird daher die bauaufsichtliche Zustimmung zur beschriebenen Abweichung beantragt.** zugehöriger Brandschutzplan Nr. 71606 / B2

Nr.	Art, Begründung, Ersatzmaßnahme
4 zu Ebene 0	**Lüftungstechnikraum ohne Brandschutzabtrennungen zum Tanzraum in Ebene 0 und zum Turnraum in Ebene 1** Anforderung nach Art. 27 + 29 BayBO: Die Technikräume "Lüftungsanlage" und "Lüftung/Technik" müssen zu den Aufenthaltsräumen "Tanzübungsraum in der Ebene 0" und "Turnhalle in der Ebene 1" feuerbeständig abgeschottet werden. Ausführung im Bestand: Im Bestand sind diverse unzulässige Verbindungen durch brandschutztechnisch ungeschützte Aussparungen, Lüftungsleitungen und Wände ohne raumabschließende Feuerwiderstandsanforderungen zu den angrenzenden Aufenthaltsräumen vorhanden. Das Nachrüsten von feuerbeständigen Abschottungen und Trennwänden ist bestandsbedingt nicht bzw. nur mit einem sehr erheblichen Aufwand möglich. Begründung der Abweichung: Es werden folgende Maßnahmen ausgeführt: - Der Raum "Lüftungsanlage" gehört nun brandschutztechnisch zum Nutzungsabschnitt der Alten Turnhalle. Hierfür wird der Raum feuerbeständig vom restlichen Heizungskeller abgetrennt. - Die verbundenen Räume "Lüftungsanlage" und "Lüftung/Technik" werden durch die automatische Brandmeldeanlage mit Rauchmeldern überwacht. - Die Turnhalle mit Flur und Umkleiden sowie der Tanzübungsraum werden bei Auslösen der Brandmeldeanlage alarmiert. **Es wird die bauaufsichtliche Zustimmung zur beschriebenen Abweichung beantragt.** zugehöriger Brandschutzplan Nr. 71606 / B1

Nr.	Art, Begründung, Ersatzmaßnahme
5 alle Gebäude-teile	**Garderoben in den notwendigen Treppenräumen und Fluren** Anforderung nach Art. 33 (1) + 34 (1) BayBO: Notwendige Treppenräume und notwendige Flure müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Aus dem Schutzziel der ausreichend langen Nutzbarkeit im Brandfall ergibt sich eine Minimierung von Brandlasten und Brandentstehungsgefahren in diesen Rettungswegen. Ausführung im Bestand: - Im Bestand vorwiegend im Ost- und Westtrakt befinden sich die Garderoben in den notwendigen Treppenräumen. - Im Obergeschoss des Verwaltungstraktes sowie in den Obergeschossen der Alten Berufsschule befinden sich die Garderoben in den notwendigen Fluren. Begründung der Abweichung: ▪ Die Garderoben können aus den betroffenen Rettungswegen bestands- und nutzungsbedingt nicht entfernt werden. ▪ Die erforderlichen Rettungswegbreiten sind durch Garderoben nicht beeinträchtigt. ▪ Es muss grundsätzlich angemerkt werden, dass die Anordnung der Garderoben in den beschriebenen Rettungswegen in den maßgeblichen Baugenehmigungen - Erweiterung der Grund- und Hauptschule: Bescheid vom 16.05.1988 - Tektur z. Erweiterung der Grund- und Hauptschule: Bescheid vom 24.07.1995 vorgesehen und somit bauaufsichtlich genehmigt worden waren. Erhöhung des Sicherheitsniveaus im Einvernehmen des Bauherrn Die Rettungswege der Schule sollen durch eine automatische Brandmeldeanlage überwacht werden. Die Grundanforderung für die Überwachung ist die "Kategorie 3 nach DIN 14675: Flucht- und Rettungswege". Hierdurch sind eine Brandfrüherkennung und eine schnelle Alarmierung der Feuerwehr sowie aller Personen im Schulgebäude sichergestellt. **Obwohl die Garderoben in den Rettungswegen durch die genannten Baugenehmigungen genehmigt worden waren, wird darüber hinaus formell die bauaufsichtliche Zustimmung zur beschriebenen Abweichung beantragt.** zugehörige Brandschutzpläne Nr. 71606 / B2 bis B5

BRANDSCHUTZNACHWEIS nach §11 der Bayerischen Bauvorlagenverordnung

Nachweisberechtigung

Der Ersteller des Brandschutznachweises hat die erforderliche Nachweisberechtigung gemäß BayBO Art. 62b (1) Nr. 1 durch die Eintragung bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau